

## UPDATE ÖPNV-RECHT

### ÖDA, BESCHRÄNKTER VORRANG DER EIGENWIRTSCHAFTLICHKEIT

**VG Augsburg, Urt. v. 24.03.2015 – Au 3 K 13.2063 und 14.34 – nicht rechtskräftig**

Die Klägerin, ein Verkehrsunternehmen (VU), hatte die Wiedererteilung einer *eigenwirtschaftlichen* Liniengenehmigung beantragt, erhielt jedoch nur eine *gemeinwirtschaftliche* Genehmigung. Mit ihren Klagen begehrt sie erfolglos u.a. die Erteilung der beantragten Genehmigung. Die Klägerin wirkt mit weiteren VU in einem Verkehrsverbund zusammen. Zwischen der Verbundgesellschaft (bestehend aus den Aufgabenträgern eines regionalen Nahverkehrsraumes) und der Klägerin besteht ein befristeter Kooperationsvertrag, der dem VG zufolge als ÖDA i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007 zu qualifizieren ist. Denn aus den Regelungen des Vertrages ergebe sich, dass die Verbundgesellschaft für die – an sich zuständigen – Aufgabenträger tätig wird und mit Wirkung für und gegen diese die ihr zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. Zudem stehe dem nicht entgegen, dass der Vertrag vor Inkrafttreten der VO geschlossen wurde; die VO sei mit Ausnahme der Vergaberegungen auch auf „Altverträge“ anwendbar, die die tatbestandlichen Voraussetzungen der Legaldefinition des Art. 2 lit. i der VO (EG) Nr. 1370/2007 erfüllen. Da die beantragte Verkehrsleistung Gegenstand dieses ÖDA sei, dürfe zum einen die Geltungsdauer der Genehmigung die Laufzeit des ÖDA nicht überschreiten. Angesichts der Qualifizierung des Kooperationsvertrages als ÖDA, der die Erbringung *gemeinwirtschaftlicher* Verkehrsleistungen begrifflich voraussetzt, sowie der darin festgelegten Ausgleichsleistungen sei zum anderen die Eigenwirtschaftlichkeit der beantragten Verkehrsleistung ausgeschlossen. Insoweit weist das VG darauf hin, dass sich der Begriff der Eigenwirtschaftlichkeit infolge der Novellierung des PBefG erheblich verengt hat. Das „Gebot der Eigenwirtschaftlichkeit“ sei nur noch insoweit von Bedeutung, als den VU die Möglichkeit der Prüfung eingeräumt werden muss, ob die Verkehrsleistung zur Sicherstellung der (vorrangig vom Aufgabenträger definierten) ausreichenden Verkehrsbedienung eigenwirtschaftlich erbracht werden kann.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Neben einer erneuten gerichtlichen Bestätigung eines nur beschränkten Vorrangs der Eigenwirtschaftlichkeit klassifiziert das VG die Verbundverträge als ÖDA im Sinne der VO (EG) 1370/2007. Dies dürfte erhebliche Auswirkungen für die Bejahung eigenwirtschaftlicher Verkehre haben, da Verbundverträge fast bundesweit vorliegen und in den meisten Fällen vergleichbare Finanzierungsregelungen beinhalten.